

Anhang 2 zum Organisationsreglement

(vom 22. Januar 2003, Namensänderung vom 10. April 2003 berücksichtigt)

Reglement des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses des Verwaltungsrates der Energiedienst Holding AG (EDH)

A) Organisation und Verfahren

Der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss ist ein Ausschuss des Verwaltungsrates, gestützt auf Ziffer 4 des Organisationsreglements der EDH (Inkraftsetzung 22.01.2003).

Art. 1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Verwaltungsrates, nämlich dem Präsidenten des Verwaltungsrates sowie 2 Mitgliedern, die der Verwaltungsrat aus seiner Mitte wählt. Der Präsident führt den Vorsitz. Der Ausschuss bezeichnet auf Vorschlag der Geschäftsleitung den Protokollführer.

Die Amtsdauer entspricht der des Verwaltungsrates. Die Wahl erfolgt jeweils an der ersten Sitzung des Verwaltungsrates nach dessen Wahl (konstituierende Sitzung).

Art. 2 Sitzungen

Der Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Es ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates, die externe Revisionsstelle oder ein Mitglied der Geschäftsleitung es verlangen.

Über den Beizug weiterer Personen entscheidet der Vorsitzende des Ausschuss von Fall zu Fall.

Art. 3 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Ausschussmitgliedern notwendig. Kann der Vorsitzende an der Sitzung nicht teilnehmen, so überträgt er den Vorsitz einem Mitglied des Ausschusses.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 4 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält eine Kopie des Protokolls zur Einsicht und Genehmigung.

B) Zuständigkeiten und Berichterstattung

Art. 5 Zuständigkeiten

Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet zuhanden des Verwaltungsrates Vorschläge für Neu- und Ergänzungswahlen in den Verwaltungsrat vor.
- b) Er begutachtet zuhanden des Verwaltungsrates die Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse und stellt allenfalls Änderungsanträge.
- c) Er stellt Antrag für die Anstellung bzw. Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung.
- d) Er legt die Anstellungsbedingungen sowie allfällige Abgangsentschädigungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung abschliessend fest.
- e) Er legt das Salär- und Bonussystem zur Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung fest. Er beschliesst jährlich den Lohn und den Bonus sowie die Gratifikation der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- f) Er lässt sich durch die Geschäftsleitung periodisch über die in der Energiedienst-Gruppe angewendeten Salär-/Bonussysteme sowie allfällige Incentives orientieren.

Art. 6 Berichterstattung

Der Ausschuss erstattet dem Verwaltungsrat jährlich Bericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit. In wichtigen Fällen wird der Verwaltungsrat umgehend informiert. In seiner Berichterstattung an den Verwaltungsrat ist der Ausschuss unabhängig und an keine anderen Weisungen gebunden.

Art. 7 Kompetenzen

Der Ausschuss kann alle von ihm benötigten Informationen beschaffen und auch die dafür zuständigen Mitarbeiter der EDH befragen. Die Berichterstattung erfolgt durch Informationen vor oder an den Sitzungen.

C) Genehmigung und Inkraftsetzung

Der Verwaltungsrat hat an seiner Sitzung vom 22.01.2003 dieses Reglement genehmigt und in Kraft gesetzt.

Laufenburg, 22. Januar 2003

Energiedienst Holding AG



Hans Kuntzemüller
Präsident des Verwaltungsrates



Manfred Gollin
Sekretär des Verwaltungsrates